

Anlage 5
Verbindliches
Nutzungskonzept des Reit-
und Fahrsportvereins
Breitenholz e.V.

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 151
"Maulhardt, Worbiser Weg" OT Breitenholz

Stadt Leinefelde-Worbis

Benno Maulhardt
Vorstand des Reit und Fahrsportverein Breitenholz e.V.
Worbiser Weg 10
37327 Leinefelde

Breitenholz, den 09.09.2021

Der Reit- und Fahrsportverein Breitenholz e.V. besteht aktuell aus 9 erwachsenen Mitgliedern und 4 Kindern im Alter von unter 10 Jahren. Die Vereinsmitglieder besitzen insgesamt 5 Pferde, die nicht im Bereich der Reitsportanlage gehalten werden. Alle Mitglieder des Vereins stammen aus dem Ortsteil Breitenholz und halten auch ihre Pferde vor Ort, wodurch das Anreisen mit PKW und Pferdeanhänger zur Reitsportanlage nicht notwendig ist.

1 Nutzungskonzept des Reit und Fahrsportverein Breitenholz e.V.

1.1 Trainingsablauf

Die Trainingseinheiten sind an maximal 2 Tagen in der Woche und für jeweils maximal 3 Stunden zulässig. (aktuelle Trainingszeiten: Dienstag und Donnerstag, jeweils 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr). Während der Trainingszeiten dürfen sich keine nicht dem Verein angehörenden Zuschauer auf dem Gelände befinden. Eine Ausnahme stellen die Begleitpersonen der jeweiligen Mitglieder dar. Während des Trainingsbetriebs ist der Pferdemit von den Vereinsmitgliedern nach dem Verursacherprinzip selbst zu entsorgen.

1.2 Turniere

Da der Reitplatz aktuell nicht über eine Turnierzulassung verfügt, finden auch keine Turniere statt. Für zukünftig geplante Turniere gelten folgende Nutzungsregeln: Zulässig sind maximal 7 Turniere im Laufe eines Kalenderjahres mit maximal 50 Zuschauern. Dies schließt die teilnehmenden Vereinsmitglieder, Organisatoren und Veranstalter ein. Der während eines Turniers anfallende Pferdemit ist, in der Verantwortung des Veranstalters, in dafür geeigneten Sammelbehältern zu sammeln und anschließend fachgerecht zu entsorgen oder zu verwerten.

2 Verhaltensregeln des Reit und Fahrsportverein Breitenholz e.V.

2.1 Das Recht auf Naturgenuss und Erholung muss gemeinverträglich ausgeübt werden, d.h. andere Erholungssuchende wie z.B. Wanderer oder Radfahrer dürfen durch das Reiten nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Wegen der mit dem Pferd verbundenen möglichen Gefahren, Belästigungen oder Behinderungen, sind Reiter zu erhöhter Rücksichtnahme gegenüber anderen verpflichtet. Z.B. dürfen sie bei Begegnungen mit Fußgängern, Radfahrern und insbesondere spielenden Kindern nur im Schritt passieren und müssen, soweit erforderlich, auch stehen bleiben und warten, ggf. auf Wege verzichten.

2.2 Bei der Ausübung des Betretungsrechts dürfen Grundstücke nicht verunreinigt oder beschädigt werden. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbuße geahndet werden. Auf Privatwegen in der freien Natur darf unter der Voraussetzung geritten werden, dass sich die Wege dafür eignen. Dem Fußgänger gebührt dabei der Vorrang.

2.3 Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzungszeit nur auf vorhandenen Wegen betreten

(beritten) werden. Als Nutzzeit gilt für die Zeit zwischen Saat/Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses. Bei Ackerflächen kann somit die nutzungsfreie, zum Reiten erlaubte Zeit unter Umständen nur wenige Tage zwischen Ernte und Neusaat betragen.

2.4 Im Wald, ist das Reiten ausschließlich auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. Ein nicht mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten abgestimmtes Reiten im Wald außerhalb von Straße und Wegen erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbußen geahndet werden

2.5 Bei der Mitnahme von Hunden ist darauf zu achten, dass sich diese nicht dem unmittelbaren Einflussbereich des Reiters entziehen oder in angrenzenden Lebensräumen stöbern. Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, sollte auf ein Mitführen verzichtet werden. Wer Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt laufen lässt, macht sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig. Freilaufende Hunde führen vor allem in den Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten zu verstärktem Stress und Beunruhigung der freilebenden Tierwelt. Nicht nur heimisches Wild wird beunruhigt. Auch bodenbrütende Vögel werden beim Brüten gestört und Jungvögel können vertrieben werden. Oft sind die Tiere auf wenige Meter für den Menschen nicht wahrnehmbar, für die Hundenase jedoch schon.

2.6 Für das Reiten auf öffentlichen Straßen und Wegen gelten die Bestimmungen des Straßen- und Wegerechts und der Straßenverkehrsordnung. Ein Weg ist öffentlich, wenn er entsprechend gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde eingetragen ist. Die Straßenverkehrsordnung ist darüber hinaus aber auch auf nicht gewidmeten Privatwegen zu beachten, wenn sie mit Zustimmung oder Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein genutzt werden.

2.7 Die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege im Rahmen der Widmung steht Reitern frei. Ist die Widmung beschränkt, sind z.B. Radfahrer, Fußgänger oder Reiter von der Wegebenutzung ausgeschlossen, so ist dies vor Ort entsprechend beschildert. Eine Ausnahme gilt hier für bloße Fußwege oder Radwege, die als solche auf Grund ihrer äußeren Beschaffenheit deutlich erkennbar sind. Diese dürfen von Reitern auch dann nicht benutzt werden, wenn sie ohne Beschilderung sind.

2.8 Für Reiter gelten die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für den Fahrverkehr sinngemäß. Dies bedeutet, dass sie die rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen haben, es sei denn, es sind Reitwege vorhanden. In diesem Fall sind ausschließlich die Reitwege zu benutzen.

2.9 Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung (z.B. mit Erde oder Pferdekot) ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Bei der Beurteilung des „üblichen Maßes“ der Verunreinigung kommt es auf die Bedeutung der Straße für den Verkehr an. Hierbei ist wesentlich auf die Art der Straße, das Verkehrsaufkommen und die damit verbundenen möglichen Unfallgefahren abzustellen.

Berno Mauthner 11.09.2021

Reit- u. Fahrsporgewerkschaft
Breitenholz e.V.
37327 Breitenholz